

# RS OGH 1985/6/25 11Os85/85, 11Os117/86, 15Os161/11g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1985

## Norm

StGB §130

## Rechtssatz

Die Annahme gewerbsmäßigen Diebstahl im Sinn des zweiten Falls des§ 130 StGB setzt voraus, daß es der Täter darauf abgesehen hat, sich durch die wiederkehrende Begehung von schweren Diebstählen oder von Diebstählen durch Einbruch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, mag er "zwischendurch" auch einfache Diebstähle ausführen. Daß die auf gewerbsmäßiges Stehlen gerichtete Absicht des Täters auch die bloß gelegentliche Begehung von Einbruchsdiebstählen umfaßte, genügt hiefür nicht.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 85/85  
Entscheidungstext OGH 25.06.1985 11 Os 85/85  
Veröff: SSt 56/48
- 11 Os 117/86  
Entscheidungstext OGH 03.09.1986 11 Os 117/86  
Vgl auch
- 15 Os 161/11g  
Entscheidungstext OGH 25.01.2012 15 Os 161/11g  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094271

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)